

Ab dem **19. August 2021** gilt die neue Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV). Zudem ist das neu erlassene Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Stand 17.08.2021) zu beachten.

Das Präventions- und Eskalationskonzept enthält einen Stufenplan der weitere Einschränkungen vorsieht, wenn die Inzidenz die Werte von 35, 50 oder 100 überschreitet. Die Regeln der jeweiligen Stufe treten einen Tag nach Erreichen der Grenze in Kraft. Hier gibt es keinen Automatismus, es gelten die Entscheidungen der Kreise. Nach 5 Tagen unter einer Grenze werden die Einschränkungen ausgesetzt

Es gelten aktuell folgende Einschränkungen:

- Der **Freizeit- und Amateursport** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- Der **Einlass in die Innenräume** von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) nach ist **nur mit Negativnachweis** nach § 3 CoSchuV **gestattet**.
Für den **Negativnachweis** gilt die 3G-Regel – geimpft, genesen, getestet (Beschreibung siehe Punkt Zuschauer)
Die 3G-Pflicht gilt ohne Ausnahme auch für alle Trainer/innen und Übungsleitenden.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für **Kinder unter 6 Jahren**. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt bei den **teilnehmenden Sportler/innen ein Laien-Selbsttest**, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine **Aufsichtsperson dabei** ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

- Der Sportstättenbetreiber ist für die **Überwachung der Negativnachweise** verantwortlich.
- In allen Innenräumen besteht **Maskenpflicht** bis zur Sportstätte (Übungsraum) oder dem Sitzplatz (Zuschauer).

Eine aktuelle Allgemeinverfügung für den Kreis Darmstadt-Dieburg findet ihr unter www.ladadi.de und für den Kreis Groß-Gerau www.kreisgg.de

Zuschauer

1. Die zugelassene **Zuschaueranzahl** in den Sporthallen haben wir in unserem Hygienekonzept Spielbetrieb festgelegt.

Unter Beachtung der Abstandsregeln und den behördlichen Vorgaben können bis zu 150 Zuschauer in der Braunshardter Halle, bis zu 50 Zuschauer in der Weiterstädter Halle und bis zu 50 Zuschauer in der Worfelder Halle Platz nehmen.

Es sind keine Stehplätze zugelassen!

2. In geschlossenen Räumen bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden.

Zu den Teilnehmern zählen Aktive (Sportlerinnen und Sportler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer) und Passive (Zuschauer, Eltern).

Negativnachweise

- Einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
Vollständige Schutzimpfung (2 Impfdosen bei Johnson&Johnson reicht 1 Impfung) und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

- Einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Der Nachweis vorheriger Infektionen mit dem Coronavirus mittels PCR-Test, muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen.

Liegt die Infektion länger als 6 Monate zurück, muss ein Nachweis über eine Impfung vorliegen
oder

- Einen negativen **Testnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Antigen-Schnelltest: Nachweis von Testzentrum/offizieller Stelle, maximal 24 Stunden alt
oder PCR-Test maximal 48 Stunden alt.

Beim Einlass müssen die Nachweise vorgelegt und kontrolliert werden. Sollten die Nachweise nicht erbracht werden können, muss die Person abgewiesen werden und die Halle verlassen.

3. die **Kontaktdaten müssen erfasst** werden (§ 4)

Registrierung erfolgt über die HSG App oder mittels Meldebogen (siehe Homepage/Corona).
Kopien befinden sich in der HSG Corona-Kiste Theke im Bewirtungsraum der Braunshardter Halle

4. **Abstands- und Hygienekonzept muss umgesetzt werden**